

Abgabe von Grundstoffen zur Herstellung von Explosivstoffen

ABDA / Die empfohlenen Maßnahmen sind nicht anzuwenden für den Fall, dass die genannten Stoffe als Arzneimittel verlangt oder auf ärztliche Verordnung abgegeben werden. Dies betrifft Wasserstoffperoxidlösung in der Regel 3 Prozent bis 6 Prozent zum Beispiel zur Wundreinigung, zur Zahnwurzelkanalspülung, als Hautantiseptikum und zum Gurgeln, Kaliumpermanganat-Lösungskonzentrat 1 Prozent (NRF) und Kaliumpermanganat als Feststoff in der üblichen Menge für eine arzneiliche Anwendung, zum Beispiel 5 g. Die empfohlenen Maßnahmen gelten ebenfalls nicht, wenn Wasserstoffperoxid als Medizinprodukt oder als Kosmetikum, zum Beispiel als Bleichmittel in einer Konzentration bis 12 Prozent, abgegeben wird.

Gemeinsame Erklärung

Um die Herstellung von Explosivstoffen in Heimlaboren zu bekämpfen und die Durchführung terroristischer und krimineller Anschläge zu erschweren, muss für Kriminelle der Zugang zu bestimmten, bislang sehr einfach oder sogar frei erhältlichen Chemikalien verhindert oder zumindest deutlich erschwert werden. Nach Informationen des Bundesministeriums des Innern (BMI) gehören zu den besonders schadensträchtigen Ausgangskemikalien die Stoffe:

- Kaliumperchlorat,
- Kaliumchlorat,
- Natriumchlorat,
- Wasserstoffperoxidlösung ab einer Konzentration von 25 Prozent.

Nach den geltenden chemikalienrechtlichen Vorschriften dürfen diese Stoffe in der Apotheke an den privaten Endverbraucher nur abgegeben werden, wenn dieser glaubhaft versichert, dass er sie in erlaubter Weise verwenden will, keine Anhaltspunkte für die unerlaubte Weiterveräußerung oder Verwendung bestehen und der Erwerber mindestens 18 Jahre alt ist. Außerdem darf die Abgabe nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person mit nachgewiesener Sachkunde, zum Beispiel Apotheker oder PTA, erfolgen. Dies gilt für Wasserstoffperoxidlösung erst ab einer Konzentration von 50 Prozent. Unterhalb dieser Konzentration unterliegt die Substanz bislang keinen chemikalienrechtlichen Abgabebestimmungen.

In einer Gemeinsamen Erklärung, die am 24. Januar 2008 in Kraft getreten ist, haben sich das Bundesministerium des Innern (BMI) und verschiedene Verbände, unter anderem die ABDA – Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände, über freiwillige Maßnahmen im Hinblick auf die Veräußerung der genannten Chemikalien verständigt.

Danach sollen bei der Abgabe der Grundstoffe die allgemeine Sorgfalt gewahrt, die genannten Maßnahmen der ChemVerbotsV befolgt und auf Wasserstoffperoxidlösung bereits ab einer Konzentration von 25 Prozent ausgeweitet werden. Für den Fall der Verweigerung der Abgabe aufgrund nicht auszuräumender Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung oder unerlaubte Weiterveräußerung, soll der Verdachtsfall mit Angaben zum Ankaufsversuch und zum Kunden an die zuständige Landesapothekerkammer gemeldet werden.

Für Kaliumperchlorat, Kaliumchlorat und Natriumchlorat ist darüber hinaus festzustellen, dass Anwendungsbereiche, die die Abgabe als Chemikalie rechtfertigen, nicht bekannt sind. In Absprache mit dem Bundesministerium des Inneren besteht die Empfehlung, diesbezügliche Wünsche von Kunden äußerst kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls die Abgabe zu verweigern.

Änderung der Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Aufgrund der im September 2007 im Sauerland vorbereiteten Terroranschläge plant die Regierung parallel zur Gemeinsamen Erklärung die Änderung der Chem VerbotsV dahingehend, die Pflicht zur Identitätsfeststellung sowie die Pflicht zum Führen eines Abgabebuches nach § 3 Abs. 1 und 3 ChemVerbotsV auf folgende neun Grundstoffe auszudehnen:

- Ammoniumnitrat
- Kaliumchlorat
- Kaliumnitrat
- Kaliumperchlorat
- Kaliumpermanganat
- Natriumchlorat
- Natriumnitrat
- Natriumperchlorat
- Wasserstoffperoxidlösung > 12 Prozent.

Dies war bisher nur bei der Abgabe giftiger und sehr giftiger Stoffe vorgeschrieben, die Identitätsfeststellung sogar nur im Falle einer gewerblichen Abgabe. Darüber hinaus soll das Verbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 ChemVerbotsV, giftige und sehr giftige Stoffe auf dem Weg des Versandhandels an private Endverbraucher abzugeben, ebenfalls auf die neun Stoffe ausgedehnt werden.

Da die zu überwachenden Grundstoffe der Gemeinsamen Erklärung auch Gegenstand der neuen Regelungen der ChemVerbotsV sind – Wasserstoffperoxidlösung bereits in einer Konzentration > 12 Prozent –, empfiehlt sich für die Praxis folgende Vorgehensweise bei der Abgabe der neun genannten Stoffe:

- Verwendung hinterfragen und auf Plausibilität prüfen (besonders kritische Prüfung bei Kaliumperchlorat, Kaliumchlorat und Natriumchlorat)
- Erwerber muss mindestens 18 Jahre alt sein
- Identitätsfeststellung des Erwerbers
- Führen eines Abgabebuches
- Bei Abgabeverweigerung Meldung an die zuständige Landesapothekerkammer
- Verzicht auf Versendung der Grundstoffe

Kaliumpermanganat fällt darüber hinaus unter das Grundstoffüberwachungsgesetz in die Kategorie 2. Eine Endverbleibserklärung der Apotheke gegenüber dem Lieferanten wäre erforderlich, wenn mehr als 100 kg pro Jahr abgegeben werden. Solche großen Mengen kommen in der Apotheke jedoch in der Regel nicht vor.

Um den Zugang zu den Chemikalien schnellstmöglich zu erschweren und so die Durchführung terroristischer Anschläge zu verhindern, empfehlen wir, die beschriebene Vorgehensweise bereits im Vorgriff auf die geplante Änderung der ChemVerbotsV auf freiwilliger Basis umzusetzen. /

Übersicht der überwachungsbedürftigen Grundstoffe

Chemikalie	Gefahrensymbol	Regelungen der ChemVerbotsV in der Fassung vom 6. 3. 2007		Freiwillige Maßnahmen aufgrund der Gemeinsamen Erklärung			Zusätzliche Hinweise der ABDA		Freiwillige Maßnahmen aufgrund der geplanten Änderung der ChemVerbotsV		
		Erwerber mind. 18 Jahre	Prüfung auf Plausibilität der Verwendung	Erwerber mind. 18 Jahre	Prüfung auf Plausibilität der Verwendung	Fax an die Kammer bei Verdacht auf unerlaubte Verwendung	Fax an die Kammer bei Verdacht auf unerlaubte Verwendung	Legaler Verwendungszweck nicht bekannt	Identität des Erwerbers feststellen	Dokumentation im Abgabebuch	Verbot des Versandes an private Endverbraucher
Kaliumperchlorat	O, Xn	X	X			X		X	X	X	X
Kaliumchlorat	O, Xn, N	X	X			X		X	X	X	X
Natriumchlorat	O, Xn, N	X	X			X		X	X	X	X
Wasserstoffperoxidlösung $\geq 50\%$	O, C	X	X			X			X	X	X
Wasserstoffperoxidlösung $25\% \leq C < 50\%$	Xn			X	X				X	X	X
Ammoniumnitrat	O	X	X					X	X	X	X
Kaliumnitrat	O	X	X					X	X	X	X
Kaliumpermanganat	O, Xn, N	X	X					X	X	X	X
Natriumperchlorat	O, Xn	X	X					X	X	X	X
Natriumnitrat	O, Xn	X	X					X	X	X	X
Wasserstoffperoxidlösung $12\% < C < 50\%$	Xn							X	X	X	X

Abgabe von Grundstoffen zur Herstellung von Explosivstoffen

